

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes (zu Drucksache 19/3340(neu))

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6944



Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Integrationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Einwandererbund wurde 1995 gegründet. Er bietet Integrationskurse an (Finanzierung über das BAMF), er bietet Migrationsberatung an (MBSH, finanziert über das Innenministerium Schleswig-Holstein), außerdem organisiert er politische und kulturelle Veranstaltungen. In diesem Rahmen finden in bestimmten Abständen auch Podiumsdiskussionen mit Landtagsabgeordneten zu aktuellen Fragen der Integration statt.

Ein weiteres Projekt des Einwandererbundes sind die regelmäßigen »Dolmetscher-Treffen«, die bis 2020 in verschiedenen Orten Schleswig-Holsteins stattfanden, seit 2020 digital. Eingeladen werden Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, und regelmäßig geht es auch um Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit auf Bundes- und Landesebene.

Wir begrüßen, dass Schleswig-Holstein das Landesjustizgesetz an das neue Gerichtsdolmetschergesetz auf Bundesebene anpasst. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf Artikel 1 und 14 des Entwurfs.

zu D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gerichtsdolmetschergesetz soll auf Bundesebene am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die allgemeinen Beeidigungen erlöschen dann zum 12. Dezember 2024, müssen bis dahin neu beantragt werden. Das betrifft fast 13.000 Dolmetscher:innen in Deutschland, 694 in Schleswig-Holstein. Während das OLG sonst jedes Jahr nur die Berufseinsteiger:innen und ihre Anträge überprüft, müssen so innerhalb weniger Monate alle Beeidigungen der letzten 30 Jahre noch einmal bearbeitet werden, die meisten mit erheblich mehr Unterlagen. Zusätzlich schreibt das neue Gesetz vor, dass das OLG alle Anträge innerhalb von drei Monaten bescheiden muss.

Meine entsprechende Nachfrage beim Justizminister (29.10.2021) erbrachte die Antwort vom 22. Dezember 2021, dass man das dort nicht einschätzen kann und insofern darauf verwies, das müsste das OLG einschätzen können. Das wiederum hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Anzunehmen ist, dass die personelle Ausstattung nicht ausreicht, sondern für die Jahre 2023 und 2024 verfünffacht werden muss, um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können.

Ähnliches wäre zu berücksichtigen, wenn nach dem Gesetzentwurf auch die Ermächtigungen für alle Übersetzer:innen in SH 2027 erlöschen. Das betrifft 740 Personen, diese können natürlich zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Erlöschenszeitpunkt (31.12.2027) alle Unterlagen einreichen, erfahrungsgemäß werden sich aber die Anträge ab Sommer 2027 häufen, so dass dann wiederum die personelle Decke nicht ausreichen wird, um alle Anträge innerhalb von drei Monaten zu prüfen und zu bescheiden.

zu § 74 Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Formulierungen Absatz 1 bis 4 werden alle begrüßt.

Hinsichtlich der Berufsbezeichnung schlagen wir vor, sie zu ändern: „Vom OLG Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (Übersetzer) für (Sprache)“. Hintergrund ist, dass die meisten Übersetzer:innen für Privatleute arbeiten und Führerscheine, Zeugnisse, Geburtsurkunden für eine Vielzahl von Behörden übersetzen – meistens nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, so dass diese Berufsbezeichnung oft zu Nachfragen seitens der Kund:innen und der empfangenden Behörden führt.

zu § 75 Bestätigung der Übersetzung

Die Formulierungen werden alle begrüßt.

Insbesondere sollte Absatz 2 so beibehalten werden: Die Übersetzer:in muss darauf hinweisen, wenn es sich offensichtlich um kein Original handelt. Sie ist nie dafür da, das vorgelegte Schriftstück als Original zu bestätigen, das kann nur das BKA. Die Übersetzer:in kann nur auf Auffälligkeiten hinweisen.

Der Absatz 3 (Bestätigung fremder Übersetzungen) sollte auch beibehalten werden, da es in der Praxis häufig vorkommt, dass bereits von Laien übersetzte Schriftstücke zur Prüfung vorgelegt werden. Es ist natürlich ein Einfallstor für „Billiganbieter“, also Büros, die mit Dumpingpreisen am Markt teilnehmen.

zu § 76 Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Die Formulierung wird begrüßt. In Absatz 3 sollte überlegt werden, die Berufsbezeichnung „vom OLG Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin...“ zu wählen, weil auch Gebärdensprachdolmetscher oft in Krankenhäuser und Behörde arbeiten, die vorgesehene Bezeichnung führt zu vielen überflüssigen Nachfragen.

zu § 77 Zuständigkeiten; Verfahren

Die Formulierung wird begrüßt.

zu § 78 Ordnungswidrigkeit

Die Formulierung wird begrüßt.

§ 79 Übergangsbestimmung

Der Entzug der Ermächtigung für alle Übersetzer:innen, denen sie in den letzten Jahren (auf gesetzlicher Grundlage seit 2009) lebenslang (oder zumindest bis zum Ruhestand) gegeben wurde, müssen sich darauf verlassen können. Dieser Vertrauensschutz wird verletzt. Das Gesetz sah bisher vor, dass der Ausbildung / Prüfung die Berufserfahrung gleichgestellt ist. Jetzt soll diese Möglichkeit nicht nur gestrichen, sondern auch rückwirkend für schon Berufstätige gestrichen werden.

Nach den Äußerungen von Übersetzer:innen (und auch Dolmetscher:innen, die eine vergleichbare Regelung im Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes vorfinden) kommt das teils einem Berufsverbot gleich, teils bedeutet es eine erhebliche Arbeit und auch Geldeinsatz, um die fehlenden Prüfungen nachzuholen. Sie sind für häufige Sprache in ein bis zwei Jahren erreichbar, aber für mehrere Hundert andere Sprache nicht.

Die Regelung im Landesgesetz ist auch einschneidender als im Bundesgesetz: Erlischt die allgemeine Beeidigung, kann eine Dolmetscherin vor einer Verhandlung einzeln beeidigt werden, jeweils für die Verhandlung oder den Verhandlungstag. Das ist bei der Ermächtigung als Urkundenübersetzerin nicht möglich, sie können ohne Ermächtigung keine bestätigte Übersetzung mehr anfertigen, sondern müssen sich zum 1. Januar 2028 einen neuen Beruf suchen, wenn in ihrer Sprache keine Prüfung mehr angeboten wird oder sie es nach zwanzig oder dreißig Jahren unbeanstandeter Berufstätigkeit einfach verletzend finden, ihnen für die letzten fünf oder zehn Jahren ihrer Berufstätigkeit ein Studium oder eine staatliche Prüfung (mit entsprechenden Vorbereitungskursen) abzuverlangen.

Es ist bekannt, dass es keine bundesweite Prüfungsordnung gibt, jede Stelle (Düsseldorf, Stuttgart, Darmstadt, Leipzig) und so weiter etwas anderes prüft, auf das man sich mit speziellen Kursen vorbereiten muss. Das hat aber oft nichts mit der Berufserfahrung der letzten 10 Jahre oder der letzten 30 Jahre zu tun, weil der Prüfungsstoff von Einrichtungen festgelegt wird, in der noch niemand als ermächtigter Übersetzer tätig war.

Insofern wird gewünscht, für alle am 1. Januar 2023 allgemein beeidigten Dolmetscher:innen im Gerichtsdolmetschergesetz, für alle am 1. Januar 2023 ermächtigten Übersetzer:innen im Justizgesetz einen Bestandsschutz einzuführen.

Übernommen wurde, dass auf die Ermächtigung alle fünf Jahre ein Verlängerungsantrag folgt (übernommen aus dem Gerichtsdolmetschergesetz). Für alle mit Berufserfahrung könnte man gleich mit einem Verlängerungsantrag beginnen, um eben die damalige Zusage für das gesamte Berufsleben auch einzuhalten. Die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Anhebung der Qualität wird dadurch nicht gefährdet, weil die Verlängerungen ja nur Übersetzer:innen mit viel Berufserfahrung betreffen, deren Qualität bekannt ist.

Wer passiv ist, verzichtet auch jetzt schon auf den Verlängerungsantrag. In Schleswig-Holstein ist die bisherige Praxis eine Rückfrage des OLG mit Antwortfrist, wird nicht geantwortet, erfolgt die Streichung von der Liste seitens des OLG.

zu § 89 Gebühren

Die Kosten für eine Verlängerung von 50 Euro alle fünf Jahren scheinen angemessen.

zu Artikel 14 / § 37a

Die Formulierung ist durchgehend unglücklich. Es sollte klar werden, dass das OLG für die Entscheidung zuständig ist, jemanden allgemein zu vereidigen oder zu ermächtigen. Das genannte LG ist nur für den Vereidigungsakt zuständig, also die Abnahme des Eides und Aushändigung der Urkunde.

Reinhard Pohl
für den Einwandererbund e.V.